

Amtsblatt des Kreises Warendorf

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte

der Zweckverbandskasse Warendorf
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1990
Ausgabe Nr. 8
Ausgabetag 16.02.1990

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
Gemeinde BEELEN			
107	08.02.90	a) Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses - Bahnübergang K 2 -	254
108	12.02.90	b) Bekanntmachung der Gestaltungs- satzung "Ortsmitte-Nord"	255-25
109	13.02.90	c) Bekanntmachung über die Aufstellung und öffentliche Auslegung des Be- bauungsplanes Nr. 4 b "Pohlstadt II" und 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4, 4 a "Pohlstadt/ Tich"	258-25
STADT ENNIGERLOH			
110	08.02.90	Bebauungsplan Nr. 30.4 "Winds-Wieske", Ennigerloh-Mitte hier: Frühzeitige Bürgerbeteiligung	260-26
GEMEINDE OSTBEVERN			
111	07.02.90	Auslegung der Wählerlisten zu den Wahlen zur Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe	262

S A T Z U N G
der
Gemeinde Beelen

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) zum Bebauungsplan "Ortsmitte-Nord" vom 12. Febr. 1990

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475), geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG 87 NW) vom 06.10.1987 (GV. NW S. 342) i. V. m. § 81 BauO NW vom 26.06.1984 (GV. NW S. 803), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 21.06.1988 (GV. NW S. 232) hat der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 01. Febr. 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung umfaßt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Nord" vom 20.05.1983. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Festsetzungen

a) Dachform

Für das im beigefügten Übersichtsplan gestrichelt gekennzeichnete Grundstück Gemarkung Beelen, Flur 20, Flurstück 97, wird eine giebelständige Bebauung festgesetzt.

b) Dachneigung

Die Dachflächen der Wohngebäude müssen, soweit festgesetzt, mit den für die jeweiligen Baugebiete angegebenen Dachneigungen versehen werden. Sind Dachneigungen nicht festgesetzt, so hat sich die Ausführung nach den unmittelbar angrenzenden Grundstücken zu richten. Die Dachneigungen der Nachbargrundstücke können maximal um 3 Grad über- oder unterschritten werden.

In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Gemeinde eine Dachneigung bis maximal 48 Grad zugelassen werden. Sind bei den unmittelbar angrenzenden Grundstücken differenzierte Dachneigungen gegeben, so ist einvernehmlich mit Zustimmung der Gemeinde Beelen eine Dachneigung festzulegen.

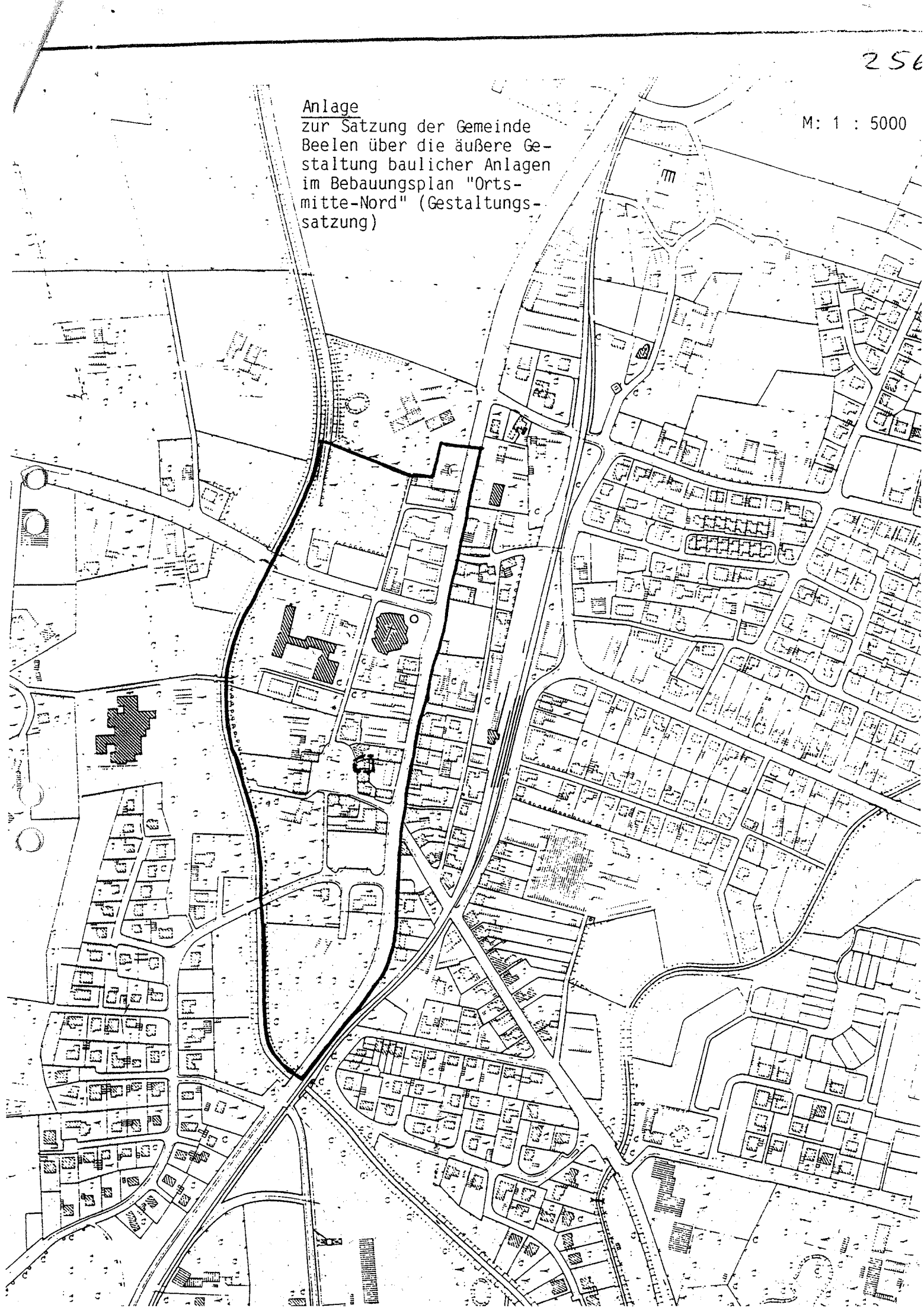
c) Alle übrigen in dem unter § 1 genannten Bebauungsplan betroffenen gestalterischen Festsetzungen sind auch Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anlage
zur Satzung der Gemeinde
Beelen über die äußere Ge-
staltung baulicher Anlagen
im Bebauungsplan "Orts-
mitte-Nord" (Gestaltungs-
satzung)



Bekanntmachungsanordnung

1. Veröffentlichung

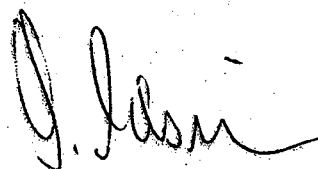
Die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) zum Bebauungsplan "Ortsmitte-Nord" liegt während der Dienststunden bei der Gemeinde Beelen, 4413 Beelen, Warendorfer Str. 9, Zimmer 1, öffentlich aus. Die vorstehende Satzung der Gemeinde Beelen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2. Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Beelen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4413 Beelen, den 12. Febr. 1990



(Elsing)
Bürgermeister